

I. **Allgemeine Informationen zum BMAS-Projekt „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“**

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Ist eine Beschäftigung mit einem wöchentlichen Umfang von 30 Stunden nicht möglich, kann die Arbeitszeit 15, 20 oder 25 Stunden pro Woche betragen. Außerdem können Modelle für einen stufenweisen Einstieg in Beschäftigung, ausgehend von 15 und aufwachsend auf 20, 25 bis zu maximal 30 Wochenstunden, umgesetzt werden.

Voraussetzungen für die Förderung

- Gefördert werden können Arbeitsplätze, die mit Leistungsberechtigten im Sinne der unten genannten Zielgruppe besetzt sind.
- Die Arbeitsplätze müssen für zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten im Sinne der Vorschrift des § 16d Absatz 2, 3 und 4 SGB II bereitgestellt werden.
- Das Mindestlohngesetz findet Anwendung.

Art und Höhe der Förderung

- Gefördert wird das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Arbeitslosenversicherung) in Höhe von 18,9 %.
- Die Förderung je Arbeitsplatz beträgt bis zu 1 320 Euro pro Monat bei 30 Wochenstunden. Die förderfähigen Obergrenzen bei 15, 20 bzw. 25 Wochenstunden betragen 660, 880 bzw. 1 100 Euro.
- Für Zeiten, in denen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub), wird kein Zuschuss geleistet.
- Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zielgruppe

Die Arbeitsplätze sind zu besetzen mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 SGB II, wenn diese

- a) gegenwärtig bei einem der teilnehmenden Jobcenter gemeldet sind,
- b) seit mindestens vier Jahren im Leistungsbezug sind und dem Arbeitsmarkt aktuell zur Verfügung stehen,
- c) das 35. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahmen sind möglich),
- d) in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren,
- e) noch nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können (dokumentierte (erfolglose) Integrationsbemühungen in der Vergangenheit, vorläufige negative Prognoseentscheidung, mittel- bis langfristig jedoch integrierbar) und
- f) gesundheitliche Einschränkungen haben, die eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben.

II. Ausgangslage

Mit Beschluss der Trägerversammlung am 09.07.2015 hat das Jobcenter beim BMAS die Förderung von 120 Arbeitsstellen für Langzeitarbeitslose im Rahmen des Programms *Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt* beantragt. Mit Bewilligung der Förderung werden spätestens zum 01.01.2016 keine *Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand* AGH-M mehr zur Verfügung stehen. Die bisherigen AGH-M-Stellen sollen im Rahmen der *Soziale Teilhabe* weitergefördert werden.

Beim Jobcenter wurden inzwischen 95 Arbeitsstellen zur Besetzung beantragt, davon rund 45 von kirchlichen Trägern und rund 50 vom Wertstoffzentrum. Für die Stadt Fürth sind 25 Stellen vorgemerkt.

III. Gegenüberstellung AGH-M und Soziale Teilhabe

1. Zielgruppe:

AGH-M: Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die nur eingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Soziale Teilhabe: Langzeitarbeitslose, die seit mindestens 48 Monate ALG II beziehen, mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder mindestens 1 Kind in der BG.

2. Beschäftigungsform und –dauer:

AGH-M: Maßnahmevertrag, Laufzeit max. 12 Monate, wöchentliche Arbeitszeit zw. 16 und max. 30 Stunden.

Soziale Teilhabe: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne Arbeitslosenversicherung) mit Arbeitsvertrag, Laufzeit bis zu 36 Monate, wöchentliche Arbeitszeit zw. 15 und max. 30 Stunden.

3. Einsatzmöglichkeiten:

In beiden Formen analog für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten.

4. Betreuung in den Dienststellen:

AGH-M: Seit 01.07.2014 werden vom Jobcenter keine Kosten für die Einzelfallhilfe übernommen. ELAN kann für die Einzelfallhilfe einen AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) beantragen. Für das Jahr 2015 konnten 10 AVGS beantragt werden.

Soziale Teilhabe: AVGS. Zusätzlich kann ELAN Coachingkontingente aus der Coachingmaßnahme nutzen, die ELAN in Bietergemeinschaft mit der KBI und dem Wertstoffzentrum für das Jobcenter im Rahmen des *ESF-Bundesprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit* durchführt.

5. Anschlussmöglichkeiten für die Beschäftigten:

In beiden Formen analog, d.h. es greift jeweils das bewerberorientierte Absolventenmanagement des Jobcenters zur nahtlosen Integration in den allg. Arbeitsmarkt, in Aus- oder Weiterbildung und/oder in weitere nötige Integrationsangebote, wobei die Integrationschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. abschlussorientierte

Qualifizierungen im Anschluss an die dreijährige Beschäftigungsdauer im Rahmen der *Sozialen Teilhabe* deutlich höher liegen als im Anschluss an die einjährige AGH-M.

6. Kosten:

AGH-M: Kostenneutral. Die anfallenden Kosten des Mehraufwands (1,50 €/Std.) werden vom Jobcenter übernommen, ebenso eine Verwaltungspauschale in Höhe von 100,00 €, die direkt an ELAN ausgezahlt wird.

Soziale Teilhabe: Gefördert wird das Bruttoarbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Arbeitslosenversicherung) in Höhe von 18,9 %. Die maximale Förderung je Arbeitsplatz beträgt bei maximaler Wochenarbeitszeit von 30 h 1 320 Euro pro Monat, bei 15, 20 bzw. 25 Wochenstunden betragen 660, 880 bzw. 1 100 Euro. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht übernommen.

Die entstehenden Kosten können der Kalkulation entnommen werden. Die Betreuungskosten von ELAN reduzieren sich um Betrag, der durch die III.4. genannten Möglichkeiten generiert werden kann.

IV. Übersicht der Vor- und Nachteile:

AGH-M:

Vorteile:

- Kostenneutralität
- Übernahme einer Verwaltungspauschale
- Beschäftigungsverhältnis kann jederzeit, nach Absprache mit dem JC, beendet werden
- Niedrige Einstiegshürden (geringe Qualifikation, fehlende Schlüsselqualifikation)

Nachteile:

- Keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Geringe Akzeptanz bei Arbeitgebern und geringer Status bei den Teilnehmenden („Mache nur einen 1-Euro-Job“)
- Laufzeit von max. zwölf Monaten:
 - o Keine Zeit für Stabilisierung, erarbeitete Entwicklungen gehen verloren
 - o Hohe Fluktuation, dadurch hoher Einarbeitungsaufwand in den Dienststellen, hohe Anleitungszeiten (fehlende Selbständigkeit durch kurze Beschäftigungszeiten) und instabile Beziehungen zu Vorgesetzten und KollegInnen
 - o Hoher Verwaltungsaufwand (häufige Bewerbungsgespräche, Vereinbarungen, Abrechnungen usw.)

Soziale Teilhabe:

Vorteile:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Arbeitsvertrag erhöht den sozialen Status, das Selbstwertgefühl und die Identifikation mit der Dienststelle und Arbeit.
- 36 Monate Laufzeit und Freiwilligkeit

- Die Dienststellen haben mehr Planungssicherheit und weniger Einarbeitungsaufwand bei stabilerer Arbeitsleistung
- Durch lange Integration in den Arbeitsalltag Stabilisierung der Arbeitsmarktnähe und Erhöhung der Integrationschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Höhere Nachhaltigkeitschancen (erwarteter Wegfall der Bedürftigkeit) und damit höherer Einsparungseffekt bei KdU

Nachteile:

- Zuzahlung durch die Stadt Fürth
- Keine Verwaltungspauschale
- Tarifliche Bestimmungen des Arbeitsvertrages müssen eingehalten werden (Kündigungsfristen usw.)

V. Vergleichende Würdigung:

Auf den ersten Blick dominieren die mit der Schaffung von Arbeitsstellen im Rahmen von *Sozialer Teilhabe* anfallenden Kosten für die Kommune. Die Vorteile und positiven Maßnahmeeffekte rechtfertigen und relativieren jedoch diese Kosten:

1. Der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In der Stadt Fürth hat der Abbau der sich verfestigenden Langzeitarbeitslosigkeit und der damit verbundenen hohen Transferkosten oberste Priorität. Mit dem Bundesprojekt Soziale Teilhabe werden in Fürth 120 Langzeitleistungsbeziehende 3 Jahre in sozialversicherungspflichtige Arbeit integriert. Damit sinkt die Quote der aktuell 3.150 Langzeitarbeitslosen um 4%. AGH-M hat hier keinerlei Effekt.
2. 95 der insges. 120 Arbeitsstellen wurden bereits zur Besetzung beantragt. Mit der Besetzung von 20%, also 25 Arbeitsstellen in kommunalen Dienststellen übernimmt die Stadt Fürth einen angemessenen Beitrag zum Gelingen des Projektziels, Langzeitbeziehende nachhaltig in Arbeit zu integrieren. Die Steuereinnahmen aus den 120 neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen relativieren die für diese 25 Arbeitsstellen anfallenden Kosten erheblich. Auch hier hat AGH-M keinerlei Effekt.
3. Einsparungen aus den in 3 Jahren anfallenden Kosten für AGH-M sowie für andere nötige Eingliederungsleistungen für 120 Langzeitarbeitslose können vom Jobcenter in alternative Integrationsleistungen insbesondere für Jugendliche und bleibeberechtigte Flüchtlinge reinvestiert werden.
4. Langfristig betrachtet verspricht *Soziale Teilhabe* weit höhere Einsparungen für die Kommune als AGH-M, da die Integrationschancen der Arbeitnehmenden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit die Chancen auf Wegfall des Leistungsbezugs durch die deutlich höhere Arbeitsmarktnähe und längere Laufzeit erheblich gesteigert werden:
 - Die Beschäftigten bewerben sich aus einem regulären, langfristigen Arbeitsverhältnis bei einem angesehenen Arbeitgeber heraus, nicht aus einem „1-€-Job“. Diese stoßen bei Arbeitgebern häufig auf Misstrauen und lösen gegenüber den Bewerbern häufig Vorurteile aus. Damit reduziert *Soziale Teilhabe* Einstellungshemmnisse auf Arbeitgeberseite, wohingegen AGH-M diese verstärkt.

- Die lange Vertragslaufzeit verspricht eine nachhaltige Stabilisierung der Arbeitsmarktnähe der Beschäftigten. Erfahrungen mit vergleichbar langen Laufzeiten (z.B. FAV, Bürgerarbeit) belegen den nachhaltig positiven Effekt auf die soziale Situation und Persönlichkeit der beschäftigten. Fähigkeiten und Ressourcen werden nicht nur entdeckt und erprobt, sondern langfristig weiterentwickelt und ausgebaut. Lern- und Veränderungsprozesse werden durch die Rückmeldungen in den Dienststellen nicht nur angestoßen, sondern tatsächlich in Angriff genommen und zu einem tragfähigen Abschluss gebracht. Die Beschäftigten sind langfristig und stabil in den Arbeitsalltag integriert, die Gefahr eines Abbruchs einer Arbeitsaufnahme im Anschluss an die 3-jährige Beschäftigungsdauer sinkt im Vgl. zur AGH-M erheblich.
 - Die Erfahrungen belegen ebenfalls, dass ein langfristiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis die Motivation und Arbeitsleistung der Beschäftigten deutlich steigert. So wurden in FAV und Bürgerarbeit deutlich niedrigere Krankenquoten, unentschuldigte Fehlzeiten und Abbrüche verzeichnet als in AGH-M. Der reguläre Arbeitsvertrag beendet die Arbeitslosigkeit tatsächlich, die Arbeitsleistung wird mit einem regulären Gehalt entlohnt und zahlt sich direkt aus. Der Lebensstandard steigt spürbar und der Wert von Arbeit wird wieder erfahrbar. Der Arbeitnehmer trägt nicht das Stigma „1-€-Jobber“, sondern ist Mitarbeiter bei einem angesehenen Arbeitgeber. Dies hebt den sozialen Status, steigert das Selbstbewusstsein und damit die Motivation zu arbeiten.
5. Von der 3-jährigen Laufzeit profitieren auch die Dienststellen: *Soziale Teilhabe* bietet eine deutlich höhere Planungssicherheit als kurzlebige AGH-M, eine vertiefte Einarbeitung und Integration in das Team bzw. den Kollegenkreis lohnen sich und werden rentabel. Durch die im Unterschied zur AGH-M freiwilligen Arbeitsaufnahme im Rahmen der Sozialen Teilhabe bekommen die Dienststellen motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sie 3 Jahre lang tatkräftig unterstützen.